

Satzung des Landkreises Passau vom 23.07.2018

**über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste
in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau in Orts-
und Bäderbusverkehren**

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) sowie § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erlässt der Landkreis Passau gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABl. L 315 vom 03.12.2007, S. 1) folgende Satzung:

1. Im Landkreis Passau werden für bestimmte Fahrausweisarten in Orts- und Bäderverkehren folgende Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt:

	Gattung	Tarifpreis	Höchst-tarif	Ausgleich
1.0	Orts- und Bäderbusverkehre Bad Füssing und Kirchham			
1.1	Regeltarif - Einzelfahrt mit gültiger Kur- und Gästekarte oder Bürgerkarte	2,20 €	0 €	2,20 €
1.2	Regeltarif – Tageskarte mit gültiger Kur- und Gästekarte oder Bürgertarif	3,00 €	0 €	3,00 €
2.0	Orts- und Bäderbusverkehre Bad Griesbach			
2.1	Regeltarif – Einzelfahrt	8,70 €	2,20 €	6,50 €
2.2	Regeltarif - Einzelfahrt mit gültiger Kur- und Gästekarte oder Bürgerkarte	6,50 €	0 €	6,50 €
2.3	Regeltarif – Tageskarte	14,00 €	3,00 €	11,00 €
2.4	Regeltarif – Tageskarte mit gültiger Kur- und Gästekarte oder Bürgertarif	11,00 €	0,00 €	11,00 €

Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst

- a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des rabattierten Orts- und Bäderverkehrstarifs (OBV). Das OBV-Tarifwerk für die jeweiligen Orts- und Bäderbusverkehre ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau abrufbar (www.vlp-passau.de).
- b) den Verkauf der rabattierten Fahrausweise zum festgelegten Höchsttarif; und
- c) die aktive Unterstützung von Marketingmaßnahmen des Landkreises Passau zur Steigerung der ÖPNV-Nutzung, soweit dies für die Unternehmen kostenneutral möglich ist, sowie die Unterrichtung des Landkreises Passau über eigene Maßnahmen.

Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das von folgenden Linien erschlossene geografische Gebiet der Gemeinden Bad Füssing, Kirchham und der Stadt Bad Griesbach i. Rottal im Landkreis Passau:

Orts- und Bäderverkehre

Gemeindegebiet Bad Füssing / Gemeindegebiet Kirchham

7760	Orts- und Bäderverkehr Bad Füssing/Kirchham
7761	Orts- und Bäderverkehr Bad Füssing/Kirchham
7762	Orts- und Bäderverkehr Bad Füssing/Kirchham
7763	Orts- und Bäderverkehr Bad Füssing/Kirchham

Stadtgebiet Bad Griesbach i. Rottal

7770	Bäderbus Bad Griesbach
8770	Rufbus zum Bäderbus Bad Griesbach

Im vorstehend umschriebenen Gebiet der Gemeinden Bad Füssing und Kirchham bzw. der Stadt Bad Griesbach im Landkreis Passau neu eingerichtete Linien unterliegen ebenfalls der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.

2. Unternehmen, welche auf ihren Verkehren gemäß Ziff. 1 Buchst. a) den rabattierten OBV-Tarif verkaufen, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:

-
- a) Die Unternehmen erhalten je nachweislich verkauften Fahrausweis gemäß Ziff. 1 dieser Satzung die Differenz zwischen dem Tarifpreis und dem Höchstarif ("Ausgleich" gemäß Ziff. 1 dieser Satzung); diese Differenz enthält 7% Umsatzsteuer. Reduzierungen der Tarifpreise gemäß Ziff. 1 dieser Satzung reduzieren in absoluter Höhe den Ausgleich. Erhöhungen der Tarifpreise führen nicht zu einer Erhöhung des Ausgleichs.
- b) Die Unternehmen erhalten auf die Ausgleichsleistungen gemäß Ziff. 2 Buchst. a) dieser Satzung rückwirkend eine monatliche Spitzabrechnung anhand einer vorgelegten Auflistung der verkauften Fahrausweise gemäß Ziff. 1. dieser Satzung; die Summe aller monatlichen Zahlungen ist wie folgt begrenzt:

Orts- und Bäderbuslinien Bad Füssing und Kirchham:

Für ausgegebene Einzel- und Tagesfahrtscheine zahlt der Landkreis max. 760.000 € p.a.

Orts- und Bäderbuslinien Bad Griesbach i. Rottal:

Für ausgegebene Einzel- und Tagesfahrtscheine zahlt der Landkreis max. 220.000 € p.a.

Reicht das Ausgleichsvolumen nicht für die Abgeltung sämtlicher Ansprüche der Unternehmen je Fahrausweisart aus, werden die Ausgleichsansprüche der einzelnen Unternehmen quotaal gekürzt.

Die Ausgleichsleistungen werden unter der Bedingung gewährt, dass die die rabattierten Fahrausweise ausgebenden Unternehmen mindestens ihre bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Verkehrsleistungsangebote aufrechterhalten.

3. Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen.
4. Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift Satzung vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der in Ziff. 8 festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.
5. Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit vom Landkreis Passau bezuschussten Fahrausweisen des OBV-Tarif nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen. Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst.
6. Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation
- a) Der Landkreis Passau prüft alle drei Jahre und bei begründetem Anlass jährlich, ob die Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die

-
- maßgeblichen Einnahmen des antragstellenden Verkehrsunternehmens überschritten werden. Die Unternehmen legen dem Landkreis Passau hierzu ein Testat ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, welcher bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und die Ziff. 8 dieser Satzung eingehalten wurden. Mit dem Testat verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst. Wenn eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils 3 Jahren miteinander verrechnet werden. Der angemessene Gewinn ist auf 7 % begrenzt und nicht nachzuweisen, wenn der Betreiber z.B. anhand des Durchschnittsalters seines Fuhrparks nachweisen kann, dass er wiederkehrend in einem für den Aufgabenträger angemessenen Umfang in seinen Fuhrpark reinvestiert. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einem Gewinn von 3% vom Umsatz entspricht.
- b) Soweit Abschlagszahlungen an das antragstellende Verkehrsunternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch die zuständige Behörde zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags bei dem zuständigen Landesamt für Finanzen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch die zuständige Behörde.
7. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Ziff. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
8. Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personalverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gem. Ziff. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichten sich die Unternehmen, bei der Betriebsleistungserbringung mindestens die bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2017 vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten, und insbesondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen. Die Unternehmen legen alle drei Jahre einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbeträge auf die von ihm eingesetzten Omnibusse sowie über das Durchschnittsalter und dessen Veränderung der eingesetzten Omnibusse vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre.
9. Einsichtnahme- und Prüfungsrecht des Landkreises
Die Verkehrsunternehmen gewähren der Prüfungsstelle des Landkreises Passau ein uneingeschränktes Einsichtnahme- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge der Verkehre, die Gegenstand dieser Satzung sind. Das Einsichtnahme- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Bewilligung zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer vorzuhalten.
10. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Auftrag des Landkreises Passau.

-
11. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis Passau unter Berücksichtigung der Interessen der ausgleichsberechtigten Unternehmen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
12. Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Passau, 23.07.2018
Landkreis Passau

Franz Meyer
Landrat

Landratsamt Passau

Az: 31-02 Apl.Nr. 0220



Vollzug der Gemeindeordnung (GO);

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Bad Griesbach i.Rottal und der Gemeinde Haarbach,
Landkreis Passau

Vom 23. Juli 2018

Aufgrund des Art. 11 Abs. 2 Nr. 1, Art. 12 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
erlässt das Landratsamt Passau folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Aus der Stadt Bad Griesbach i.Rottal, Gemarkung Weng werden:

die Flst.-Nr. 648/4	mit einer Fläche von 0,0005 ha in die Flst.-Nr. 1589/13
die Flst.-Nr. 648/5	mit einer Fläche von 0,0183 ha in die Flst.-Nr. 1589/12
die Flst.-Nr. 649/1	mit einer Fläche von 0,0042 ha in die Flst.-Nr. 1589/16